



Vorlage Nr.: V0339/09
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin Betriebsausschuss für IT- Dienstleistungen, Stadtentwässerung und Friedhofswesen Stadtrat	01.12.2009	nicht öffentlich	beratend
		nicht öffentlich	beratend
		öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Wirtschaft

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofssatzung) vom 29. Juni 2006

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofssatzung) vom 29. Juni 2006 gemäß Anlage 1.

bereits gefasste Beschlüsse:

V1125-SR32-06

aufzuhebende Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen:

- * HH-Stelle/Finanzposition:
- * einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- * laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- * zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:
- * jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

Begründung:

In allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union hat die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) gemäß Art. 44 Abs. 1 der Richtlinie bis zum 28. Dezember 2009 zu erfolgen. Damit ist ein Rechtsrahmen zu schaffen, der das Erbringen von Dienstleistungen über Landesgrenzen hinweg vereinfacht und die betriebliche Niederlassung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat erleichtert. Gesetzliche und untergesetzliche Anforderungen an Niederlassung und Ausübung dürfen EU-Ausländer weder direkt noch indirekt benachteiligen.

Auch von Gemeinden als eigene Norm in Satzungen erlassenes Ortsrecht ist auf die Vereinbarkeit mit der EU-DLR eigenverantwortlich zu überprüfen und die notwendige Rechtsanpassung zu vollziehen.

Hierbei sollen die Gemeinden Hilfe von den kommunalen Spitzenverbänden erhalten. So hat z. B. der Deutsche Städtetag im Januar 2009 seine Leitfassung für eine Friedhofssatzung überprüft und zur Anwendung (als Orientierungshilfe) empfohlen. Das Rechtsamt der Landeshauptstadt Dresden u. a. Publikationen im Friedhofswesen kamen zu dem Ergebnis, dass die Leitfassung mit der EU-DLR nicht rechtskonform war.

Andere Rechtsquellen zur Umsetzung der EU-DLR in der Friedhofssatzung waren erst seit der zweiten Hälfte des Monats September verfügbar und widersprachen sich teilweise einander. Daher war es innerhalb der Kürze des Umsetzungsstermines nicht möglich, eine einheitlich geänderte Satzung zu erarbeiten.

Zur Fristwahrung ist eine Änderungssatzung zu beschließen.

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofssatzung) vom 29. Juni 2006 wurde auf die Vereinbarkeit mit der EU-DLR geprüft und ist in 5 Passagen anzupassen.

Dies betrifft insbesondere den § 6 Gewerbetreibende und den § 19 Aufstellung von Grabmalen sowie die Anlage 2 der Friedhofssatzung (Antrag auf Genehmigung zur Anfertigung und Aufstellung eines Grabmals).

In der Anlage 2 dieser Beschlussvorlage sind der geltende Satzungstext und der geänderte Textentwurf gegenübergestellt. Zudem sind geringfügige redaktionelle Änderungen/ Ergänzungen erforderlich (§ 5 Abs. 3a) und § 24 Abs. 5).

Die Anlage 1 beinhaltet die Beschlussvorlage der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 29. Juni 2006. Die vorgeschlagenen Änderungen sind als Neuregelung im Wege einer Änderungssatzung förmlich zu beschließen.

Die Krematoriumssatzung, welche auch in den Umsetzungsbereich der EU-DLR fällt, wird mit dem In-Kraft-Treten der Betriebsordnung Krematorium fristgemäß aufgehoben.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 29. Juni 2006

Anlage 2: Gegenüberstellung der geänderten Texte geltende Satzung/Änderungssatzung

Helma Orosz